



---

**VERORDNUNG**  
Zl. A-2024-1190-00319/2

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Oberwart  
vom 16.12.2025 über die Grundstückspflege

gemäß Artikel 118, Abs. 6 B-VG, BGBl. Nr. 1/1930 i.d.g.F. BGBl. 1 Nr. 194/1999 wird  
verordnet:

**§ 1 Geltungsbereich**

1. Der Geltungsbereich dieser Verordnung erstreckt sich auf die Stadtgemeinde Oberwart sowie den Ortsteil Sankt Martin in der Wart.
2. Die Verordnung gilt für sämtliche Grundstücke, die im Flächenwidmungsplan der Stadtgemeinde Oberwart als Bauland-Wohngebiet, Anschließungsgebiet-Wohngebiet, Bauland-Dorfgebiet, Bauland-Gemischtes Baugebiet, Bauland-Betriebsgebiet, Anschließungsgebiet-Betriebsgebiet oder als Grünfläche ohne land- und forstwirtschaftlicher Nutzung (GHG) ausgewiesen sind.

**§ 2 Definition**

Wildwuchs im Sinne dieser Verordnung ist das ungeordnete Wachstum von Pflanzen, das nicht von Menschen beeinflusst ist. Ein gepflegter Zustand beschreibt eine nicht negative Beeinträchtigung des Ortsbildes sowie der nicht gefährdende Zustand von Personen oder Sachen.

**§ 3 Verpflichtung zur Grundstückspflege**

1. Zur Abwehr unmittelbar zu erwartender sowie zur Beseitigung bestehender, das örtliche Gemeinschaftsleben störender Missstände einschließlich der Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes sind die grundbücherlichen Eigentümer verpflichtet, ihre Grundstücke in Ansehung des Pflanzenbewuchses nach Maßgabe des § 4 zu pflegen und Wildwuchs hintanzuhalten.
2. Bei Grundstücken, auf denen Wildwuchs bereits eingetreten ist, sind zur Beseitigung des Wildwuchses Pflegemaßnahmen unverzüglich durchzuführen.
3. Diese Verpflichtungen treffen den Grundeigentümer auch bei dauernder oder vorübergehender Abwesenheit vom betreffenden Grundstück, sodass in diesen Fällen eine geeignete Vorsorge dafür zu treffen ist, dass diesen Verpflichtungen entsprochen wird.
4. Bundes- und landesrechtliche Vorschriften bleiben durch diese Verordnung unberührt. Ebenso bleiben Rechte und Pflichten zivilrechtlicher Natur durch diese Verordnung unberührt.

#### § 4 Pflegemaßnahmen

1. Wildwuchs durch Pflanzen jeder Art (z.B. Gräser, Unkraut, Sträucher, Bäume) ist zu vermeiden, insbesondere indem
  - a. Rasenflächen, Wiesen oder in Art, Nutzung oder Bewuchs vergleichbare Flächen in angemessenen zeitlichen Abständen, mindestens aber zweimal im Kalenderjahr – spätestens am 30.06. und 30.09. – zu mähen sind;
  - b. Hecken, lebende Zäune, Sträucher und Bäume mindestens einmal im Kalenderjahr – spätestens 30.09. – zu schneiden, auszulichten sowie morsche und abgestorbene Teile unverzüglich zu entfernen sind.
2. Der Bürgermeister kann den Grundeigentümer mit Bescheid zur Wahrnehmung seiner Verpflichtungen nach § 3 auffordern, wobei eine angemessene, mindestens 14-tägige Frist zu setzen ist. Kommt der Grundeigentümer dieser Aufforderung nicht fristgerecht nach, kann der Bürgermeister eine Ersatzvornahme veranlassen, deren Kosten der Grundeigentümer an die Gemeinde Oberwart zu ersetzen hat.
3. Bei unmittelbar drohender oder bevorstehender Gefahr für Leib und Leben von Personen oder für das Eigentum Dritter („Gefahr im Verzug“) kann der Bürgermeister die Ersatzvornahme nach Absatz 2, deren Kosten der Grundeigentümer an die Gemeinde Oberwart zu ersetzen hat, ohne vorangehende Aufforderung an den Grundeigentümer veranlassen.

#### § 5 Beobachtungspflicht

1. Die Grundeigentümer sind verpflichtet, den Bewuchszustand ihrer Grundstücke in angemessenen zeitlichen Abständen, mindestens aber einmal im Jahresquartal, zu kontrollieren.
2. Diese Verpflichtung trifft den Grundeigentümer auch bei dauernder oder vorübergehender Abwesenheit vom betreffenden Grundstück, sodass in diesen Fällen eine geeignete Vorsorge dafür zu treffen ist, dass dieser Verpflichtung entsprochen wird.

#### § 6 Verwaltungsübertretung

Ein Verstoß gegen diese Verordnung stellt eine Verwaltungsübertretung dar und wird gemäß § 10 Absatz 2 Verwaltungsstrafgesetz 1991 i.d.g.F. bestraft.

#### § 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf der Kundmachungsfrist folgendem Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Oberwart vom 17.12.2024 betreffend Grundstückspflege außer Kraft.



Der Bürgermeister:

*Georg Rosner*  
Georg Rosner

Angeschlagen am: 17.12.2025  
Abzunehmen am: 02.01.2026  
Abgenommen am: